



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.03.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:00 Uhr
Ort:	Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Haushahn, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Albert, Lisa
Bauer, Herbert
Bauer, Markus
Bleisteiner, Gabriele
Bock, Alexander
Ertel, Doris
Haas, Klaus
Hoffmann, Martina
Hubmann, Ria
Kämmer, Ingo
Linhardt, Christine
Loos, Manfred
Pickel, Maximilian
Pickelmann, Christian

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Albert, Irene
Brand, Christian
Leipenat, Kathrin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Altmann, Franz
Benisch, Kurt
Brunner, Dieter
Brunner, Thorsten
Lochmüller, Markus
Tausendpfund, Claus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 01.02.2024
- 2 Straßensanierungskonzept der Gemeinde Pommelsbrunn SB III/918/2024
- 3 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) GL/430/2024
- 4 Entwässerung Ortsteil Heldmannsberg - Ableitung über Thalheim nach Hersbruck GL/431/2024
- 5 Beitritt der Gemeinde Pommelsbrunn zur Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg GL/432/2024
- 6 Bekanntgaben aus vergangenen nichtöffentlichen Sitzungen
- 7 Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Armin Haushahn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 01.02.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 01.02.2024.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Straßensanierungskonzept der Gemeinde Pommelsbrunn

Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Straßensanierungskonzept für die Gemeinde Pommelsbrunn zu erstellen. Hintergrund war und ist die Verbesserung des Zustandes der Straßen in der Gemeinde Pommelsbrunn und die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Zustand aller Straßen in der Gemeinde, für die die Gemeinde Pommelsbrunn allein Träger der Straßenbaulast ist, ist im Jahr 2019 durch die LGA Bautechnik GmbH aufgenommen worden. Das Ergebnis wird im Straßensanierungskonzept unter der Überschrift „Bestandsdokumentation“ dokumentiert.

Der Zustand der Straßen bzw. die Schwere der Schäden ist mittels Ampelsystem bewertet worden:

- Grün = in Ordnung bzw. nur leichte Schäden

- Gelb = mittelstarke Schäden

- Rot = schwere Schäden

Nach erfolgter Bestandsaufnahme musste festgestellt werden, dass sich v.a. in den Innerortsstraßen viele Straßen in schlechtem Zustand befinden. Es können finanziell und auch personell nicht alle Straßen zeitgleich angegangen werden, sodass eine Priorisierung zu erfolgen hat. Das Konzept stellt zunächst lediglich das Jahr 2024 dar, anschließend hat für weitere Maßnahmen eine Fortschreibung des Konzeptes zu erfolgen.

Das Straßensanierungskonzept 2024 ist dem Protokoll beigelegt.

Die unbefestigten Straßen im Gemeindegebiet, bzw. geschotterten Verbindungsstraßen, unterliegen jährlich einem erhöhten Erhaltungsaufwand. Deshalb möchte Gemeinderätin Lisa Albert gerne eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, ob eine Teerschicht auf Dauer gesehen, nicht evtl. kostengünstiger wäre.

Zur Kenntnis genommen

3 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Die bestehende Hundesteuersatzung trat zum 1.01.2017 in Kraft und wurde 2019 geändert.

Änderungsgrund war das Einfügen des § 6a "Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim".

Der Steuersatz für die Haltung von Hunden beträgt seither für den ersten Hund 50,-- Euro, für jeden weiteren Hund 100,-- Euro und für Kampfhunde 1.000,-- €.

In der bestehenden Satzung war geregelt, dass bestimmte Rassen, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, die Möglichkeit bestand, über einen Nachweis (Wesenstest) die

Hundesteuer auf den Hundesteuersatz für „Nichtkampfhunde“ zu reduzieren.

Die Definition, welche Rasse als Kampfhund gilt, erfolgt in der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages anzupassen und gleichzeitig den Steuersatz von 50,00 Euro um 10,00 Euro auf 60,00 für den ersten Hund zu erhöhen, den Steuersatz für jeden weitere Hund auf 120,-- Euro und für Kampfhunde auf 500,-- Euro (unabhängig vom Wesenstest) festzusetzen.

Des Weiteren sieht die neue Satzung keine „Züchtersteuer“ (Halbierung des Steuersatzes für jeden Zuchthund) mehr vor. (Wurde in Pommelsbrunn bisher nicht beansprucht)

In der Gemeinde Pommelsbrunn sind derzeit 359 Ersthunde und 50 weitere Hunde gemeldet.

Es werden 7 Kampfhunde (mit Wesenstest) gehalten.

Gemeinderat Klaus Haas gibt zu bedenken, dass gerade für ältere, alleinlebende Menschen, ein Hund wichtig sei. Deshalb plädiere er dafür, für den ersten Hund auf eine Erhöhung der Hundesteuer zu verzichten. Diesem Vorschlag schließt sich das Gremium an.

Geschäftsleiterin Kathrin Leipenat informiert, dass Kampfhunde immer einen Wesenstest vom Veterinäramt bräuchten.

Die neue Hundesteuersatzung ist dem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer mit gleichzeitiger Erhöhung der Hundesteuersätze: Erster Hund 50,00 Euro, jeder weitere Hund 120,00 Euro, Kampfhunde 500,00 Euro (unabhängig vom Wesenstest).

Die neue Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Entwässerung Ortsteil Heldmannsberg - Ableitung über Thalheim nach Hersbruck

Am 4.03.2024 fand bei der Gemeinde Happurg ein Gespräch zur Entwässerung des Ortsteils Heldmannsberg über Thalheim statt. Zusammen mit dem Ingenieurbüro Kellermann, Herrn Raum und Vertretern der Verwaltungen Happurg und Pommelsbrunn, wurde die Abwasserschiene Heldmannsberg-Thalheim erörtert. Die Abwasseranlage in Thalheim ist technisch in der Lage, die zusätzlich zugeführte Abwassermenge von Heldmannsberg aufzunehmen und in die Kläranlage Hersbruck weiterzuleiten. Die Gemeinde Happurg hat den Sachverhalt in ihrer Gemeinderatssitzung, am 20.03.2024, beraten und heute Zustimmung signalisiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Pommelsbrunn für eine überflutungssichere Regenwasserableitung von Heldmannsberg bei Starkregen nach Thalheim und der dortigen Einleitung in den Ableitungskanal zum Happurger Bach, zu sorgen hat. Von der Gemeinde Pommelsbrunn wird zugesichert, dies im GEP zu berücksichtigen.

Für die Feststellung und Berechnung der Kosten für den Einkauf und die Nutzung des Abwassernetzes Happurg wird vorgeschlagen, entsprechende Berechnungen durch den *Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstellen zu lassen*.

Nachdem die Gemeinde Happurg dem Vorhaben zugestimmt hat, soll der Bauentwurf für die Maßnahme von der Gemeinde Pommelsbrunn noch im Sommer diesen Jahres dem WWA Nürnberg zur baufachlichen Prüfung vorgelegt und der Auftrag an den *Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erteilt* werden.

Zur Kenntnis genommen

5 Beitritt der Gemeinde Pommelsbrunn zur Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg

Der Beitritt der Gemeinde Pommelsbrunn zur „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 28.05.2009 thematisiert.

In der Niederschrift der damaligen Sitzung wurde folgendes festgehalten:

Seitens des Ratsvorsitzes der Europäischen Metropolregion Nürnberg erging der Aufruf zur Gründung einer „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“. Die Gründungsveranstaltung hierzu fand am Donnerstag, 19. März 2009, in Nürnberg statt. Anlass zur Gründung dieser Allianz ist die Beobachtung, dass in zahlreichen Städten, Gemeinden und Landkreisen Frankens Aufmärsche der Rechtsextremisten an der Tagesordnung sind. Franken und insbesondere die Metropolregion, sind zu einem Hauptaktionsgebiet der NPD und anderer rechtsextremistischer Vereinigungen geworden. Jede Kommune in der Metropolregion kann unvermittelt und unvorbereitet von rechtsextremistischen Aktivitäten betroffen werden.

Der Kreisverband Nürnberger Land des Bayerischen Gemeindetags unterstützt diese „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion“. Die Mitgliederversammlung legt deshalb den Märkten, Städten und Gemeinden dringend nahe, die „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion“ zu unterstützen und ihr beizutreten. Mehrere Nachbarkommunen (z. B. Stadt Hersbruck, Gemeinde Henfenfeld) haben den Beitritt bereits beschlossen.

Gerade auch die aktuellen Ereignisse mit rechtsextremistischem Hintergrund, insbesondere in Pommelsbrunn, fordern uns zu erhöhter Wachsamkeit und Zivilcourage bei antidemokratischen Aktivitäten auf.

Die Ziele der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ sind wie folgt:

- *den Widerstand gegen rechtsextremistische Aktivitäten zu stärken und möglichst viele Menschen bei aktuellen Anlässen zu mobilisieren;*
- *eine offensive, öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus zu fördern;*
- *die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu intensivieren;*
- *den Austausch von Erfahrungen, Informationen und best-practice-Beispielen durch regelmäßige Tagungen und durch eine Website zu unterstützen;*
- *regionale und überregionale Aktionen gegen Rechtsextremismus zu organisieren und zu koordinieren;*
- *bisher noch nicht betroffene Städte und Gemeinden zu sensibilisieren und für eine Mitwirkung in der Allianz zu gewinnen*

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt den Beitritt der Gemeinde Pommelsbrunn zur „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ und übernimmt das Handlungsprogramm der Allianz als Grundlage für ihre Kommunalen Maßnahmen gegen rechtsextremistische Einstellungen und Aktivitäten.

Der Beschluss wurde damals nicht umgesetzt. Daher wird vorgeschlagen, den Beschluss zum Beitritt im aktuellen Gemeinderat zu erneuern.

Wer Interesse an einer Mitarbeit bei der „Allianz gegen Rechtsextremismus“ hat, kann sich gerne im Büro in Nürnberg melden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt den Beitritt der Gemeinde Pommelsbrunn zur „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ und übernimmt das Handlungsprogramm der Allianz als Grundlage für ihre Kommunalen Maßnahmen gegen rechtsextremistische Einstellungen und Aktivitäten.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Bekanntgaben aus vergangenen nichtöffentlichen Sitzungen

3. Vergaben

3.1 Neubeantragung Wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II und III am Wasserwerk Hartmannshof für die Trinkwasserversorgung – Vergabe von Ingenieurleistungen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II und III beim Wasserwerk Hartmannshof für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pommelsbrunn an das hydrogeologische Institut Dr. Reiländer GmbH, Schwabachstr. 1, 91077 Neunkirchen am Brand, auf Grundlage des Angebots vom 20.12.2023 in Höhe von 7.288,75 € brutto.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

7 Informationen und Anfragen

Wilhelm-Aschka-Straße, Dorschstraße

Um geschichtliche Hintergrundinformationen zu den beiden Straßen zu erhalten, hat Gemeinderat Franz Altmann Kontakt zum Institut für Zeitgeschichte in Augsburg aufgenommen. Über die weitere Vorgehensweise wird der Gemeinderat zeitnah informiert.

Gerüst am Rathaus

Das Rathaus war die letzten Tage eingerüstet, da die bestehende PV-Anlage erweitert wurde. Die Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen, das Gerüst soll in den nächsten Tagen abgebaut werden.

Familie Krines, Wiedstraße

Bürgermeister Haushahn verliest ein Schreiben von Familie Krines, in dem diese sich ausdrücklich beim Bauhof für die geleistete Arbeit, gerade beim Winterdienst, bedankt.

Ausstehende Fördergelder

Am 28.03.2024 sollen, laut der Transparenzliste des WWAs, ca. 600.000 € aus den RZWAs-Mitteln, an die Gemeinde Pommelsbrunn ausgezahlt werden.

Schulbus Meidenbauer

Gemeinderätin Lisa Albert berichtet, dass es immer wieder vorkommt, dass Kinder, trotz gültiger Fahrkarte, im Bus Nr. 337 nicht mitgenommen werden. Auf Nachfrage von Frau Albert beim zuständigen Busfahrer geschieht dies angeblich, weil die Kinder etwas vermeintlich Schmutziges mit in den Bus nehmen und er für die Reinigung des Busses nur 1 Stunde pro Woche bezahlt bekäme. Bürgermeister Haushahn wird die Angelegenheit zusammen mit Christa Gran und der Fa.

Meidenbauer klären, ebenso wie die Haftungsfrage, wenn der Busfahrer die Kinder stehen lässt und sie auf die Eltern warten müssen.

Die 3. Bürgermeisterin Gabi Bleisteiner bittet zu klären, ob am Friedhof in Hartmannshof eine Stelenwand, wie in Pommelsbrunn, errichtet werden könnte.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Armin Haushahn um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Armin Haushahn
Erster Bürgermeister



Anke Richter
Schriftführung



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

Straßensanierungskonzept 2024 (Innerortsstraßen)

Gemeinde Pommelsbrunn/ Stand: März 24

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	- 3 -
2. Allgemeine Grundsätze des Erhaltungsmanagements für Straßen	- 4 -
2.1 Allgemeine Grundlagen	- 4 -
2.2 Allgemeine Erhaltungsziele.....	- 4 -
2.3 Inhalt und Ziel des Erhaltungsmanagements.....	- 4 -
3. Haushaltsmittel für Straßenerhaltungsmaßnahmen/ Straßensanierungen in 2024	- 5 -
4. Straßen: Geplante Fahrbahndeckensanierungen in 2024	- 5 -
5. Fazit.....	- 11 -
6. Quellenverzeichnis:	- 12 -

1. Einführung

Der Neubau und Ausbau sowie die Unterhaltung von Straßen ist nach den Aspekten des kommunalen Haushaltsrechtes unterschiedlich zu betrachten.

Deshalb sind die damit verbundenen Maßnahmen auch in unterschiedlichen Strategie- und Maßnahmenkonzepten festzustellen.

Die investiven Maßnahmen finden sich im Straßenausbaukonzept, die Unterhaltungsmaßnahmen im Straßensanierungskonzept wieder.

Straßenausbaukonzept

Das Straßenausbaukonzept beinhaltet den Neubau sowie den Ausbau von Straßen und ist auf ca. sechs Jahre auszulegen.

Im Zuge der öffentlich und politisch geführten Diskussion über das Thema der Straßenausbaubeiträge soll in Zukunft ein Konzept durch die Verwaltung erarbeitet werden.

Straßensanierungskonzept 2024

Bei dem Straßensanierungskonzept geht es um die Unterhaltung von Straßen, u.a. Fahrbahndeckensanierungen. Es ist auf ein Zeitfenster von einem Jahr ausgerichtet. Die Straßenunterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht straßenausbaubeitragspflichtig.

2. Allgemeine Grundsätze des Erhaltungsmanagements für Straßen

2.1 Allgemeine Grundlagen

Die Anlagenteile von Straßen sind unter den Einwirkungen von Klima und Verkehr einem Ermüdungs- und Verschleißprozess ausgesetzt, der langfristig zu ihrer vollständigen Zerstörung führen kann. Bei Innerortsstraßen wird diese Entwicklung durch Straßenaufbrüche der Leitungsträger (Versorger) häufig noch beschleunigt. Verschleiß und Zerstörung werden durch Erhaltungsmaßnahmen verlangsamt bzw. behoben.

Straßenerhaltung ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen an Verkehrsflächen, die der Substanzsicherung und der Wiederherstellung des Gebrauchswertes dienen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abgrenzung der Straßenerhaltung zu den anderen Bereichen des Straßenbaues.

Übersicht zu den verschiedenen Bereichen des Straßenbaues:

Art der Erhaltung	Erläuterungen	Beispiele
Betriebliche Unterhaltung	Kontrolle und Wartung	z.B. Verkehrsbeschilderung, Markierung, Straßenentwässerung
Bauliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	z.B. akute Kleinstreparaturen
	Instandsetzung	z.B. Fräsen/ Neueinbau der Deckschicht
	Erneuerung	z.B. Aufbruch + Neubau der Decke bzw. des Oberbaues
Art des Baues	Erläuterungen	Beispiele
Um- und Ausbau	Veränderung der Qualität	z.B. Querschnittsänderungen
Erweiterung	Erhöhung der Kapazität	z.B. Anbau von Fahrstreifen
Neubau	Neuanlage von Verkehrsflächen	

Straßen und Wege werden heute auf 30 Jahre dimensioniert (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen/ RStO 2012).

2.2 Allgemeine Erhaltungsziele

Das Leitziel der Straßenerhaltung muss nach geltendem Recht in der Erhaltung eines Straßenzustandes bestehen, der dem Verkehrsteilnehmer die erforderliche Sicherheit bei minimalen gesamtwirtschaftlichen Kosten und höchstmöglicher Umweltverträglichkeit gewährleistet.

Zielkriterien:  - Verkehrssicherheit
 - Leistungsfähigkeit
 - Substanzerhalt
 - Umwelt/ Dritte

2.3 Inhalt und Ziel des Erhaltungsmanagements

Managementstufe	Ergebnis
Stufe I: Zustandserfassung und Bewertung	Dringlichkeitsreihung, grober Erhaltungsbedarf
Stufe II: Bedarfsplanung	Erhaltungsbedarf nach Zustand
Stufe III: Erhaltungsprogramm, Ausbauprogramm	Erstellung und Umsetzung eines Erhaltungsprogrammes bzw. eines Ausbauprogrammes

3. Haushaltsmittel für Straßenerhaltungsmaßnahmen/ Straßensanierungen in 2024

Im Haushaltsjahr 2024 sind 670.000 € für Straßenunterhaltungsmaßnahmen veranschlagt. Diese gliedern sich wie folgt:

75.000 € werden für die betriebliche Unterhaltung benötigt, u.a. für Asphaltierung von Kleinflächen, für Schilder, Poller und Reinigung von Straßenabläufen benötigt.

45.000 € für die Instandsetzung von nicht asphaltierten Streckenabschnitten.

500.000 € für Erneuerung von Fahrbahndecken, dies sind die Mittel, aus denen die unter 4. dargestellten Maßnahmen finanziert werden sollen.

Darüber hinaus beträgt der Aufwand des Bauhofs für die Erhaltung der Fahrbahnen ca. 50.000 € jährlich.

Insgesamt wird erst im Frühjahr eines jeden Jahres erkennbar sein, welche neuen zusätzlichen Straßenschäden durch den Winter entstanden sind. Gegebenenfalls müssen Priorisierungen dann zeitlich verschoben werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Für den Bauhof wird jedes Jahr hochwertigerer Kaltasphalt angeschafft, wodurch sich die Nachhaltigkeit von Ausbesserungen erheblich verbessert und die Dauerhaftigkeit von Asphaltfahrbahnen merklich erhöht. Gut verschlossene Ausbrüche, Risse und Fugen beugen starken Folgeschäden durch Frost- und Lasteinwirkung vor.

4. Straßen: Geplante Fahrbahndeckensanierungen in 2024

Die Sanierungsprioritäten setzen sich aus mehreren Aspekten zusammen. Es wurde der grundsätzliche Sanierungsbedarf mit Hilfe des Straßenmanagementsystems ermittelt.

Folgende Fahrbahndeckensanierungen sind nach Analyse und der Auswertung der aktuellen Straßenkontrollen im Jahr 2023 vorgesehen:

2024 - Fahrbahndecken

Straßenname	Ortschaft	Länge des Abschnitts	Art der Befestigung	Straßenklassifizierung	Zustandsnote 2019
GVS	Fischbrunn - Hegen-dorf	1080 m	Asphaltdecke	Gemeindeverbindungsstraße	4
Stallbaumer Straße	Hartmannshof	139 m	Asphaltdecke	Innerortsstraße (Anliegerstraße)	4 - 5
Eschenbach 100 Teil 1	Eschenbach	146 m	Asphaltdecke, Teilstücke	Innerortsstraße (Anliegerstraße)	5
Rathausplatz	Pommelsbrunn	107 m	Asphaltdecke, Teilstücke	Innerortsstraße (Anliegerstraße)	4

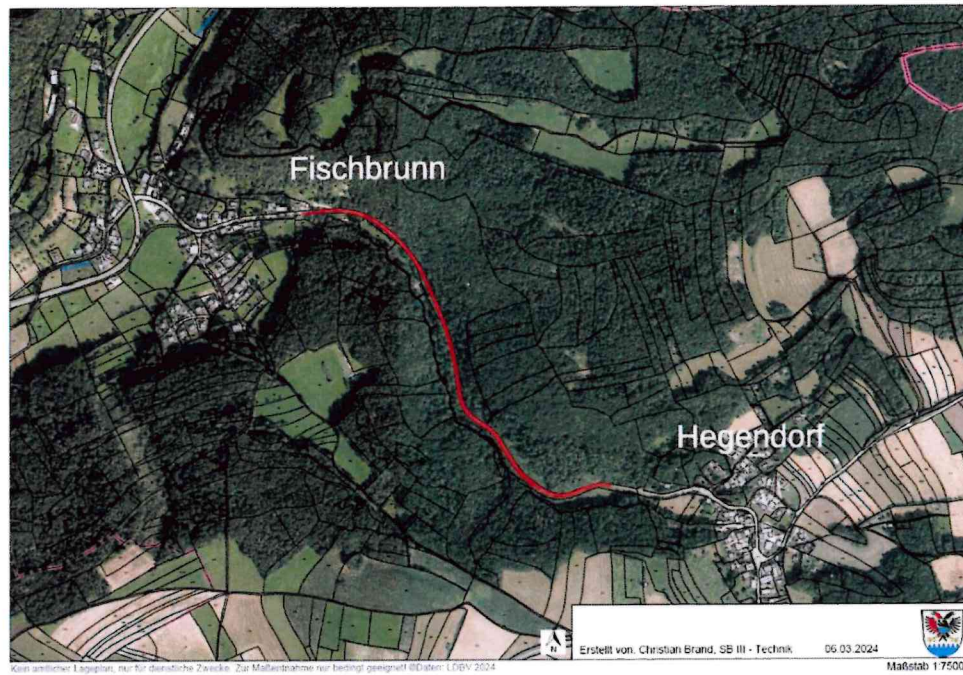
2024 - Tränkdecken und Wegpflegefräse

Straßenname	Ortschaft	Länge des Abschnitts	Art der Befestigung	Straßenklassifizierung	Zustandsnote 2019
GVS	Arzlohe - Recken-berg	1100 m	Schotterstraße	Gemeindeverbindungsstraße	- / -
GVS	Guntersrieth - Lichtenegg	629 m	Schotterstraße	Gemeindeverbindungsstraße	- / -
GVS	Hegendorf - Neut-ras	860 m	Schotterstraße	Gemeindeverbindungsstraße	- / -
Stallbaum 30 - 32	Stallbaum	168 m	Schotterstraße	Innerortsstraße (Anliegerstraße)	- / -

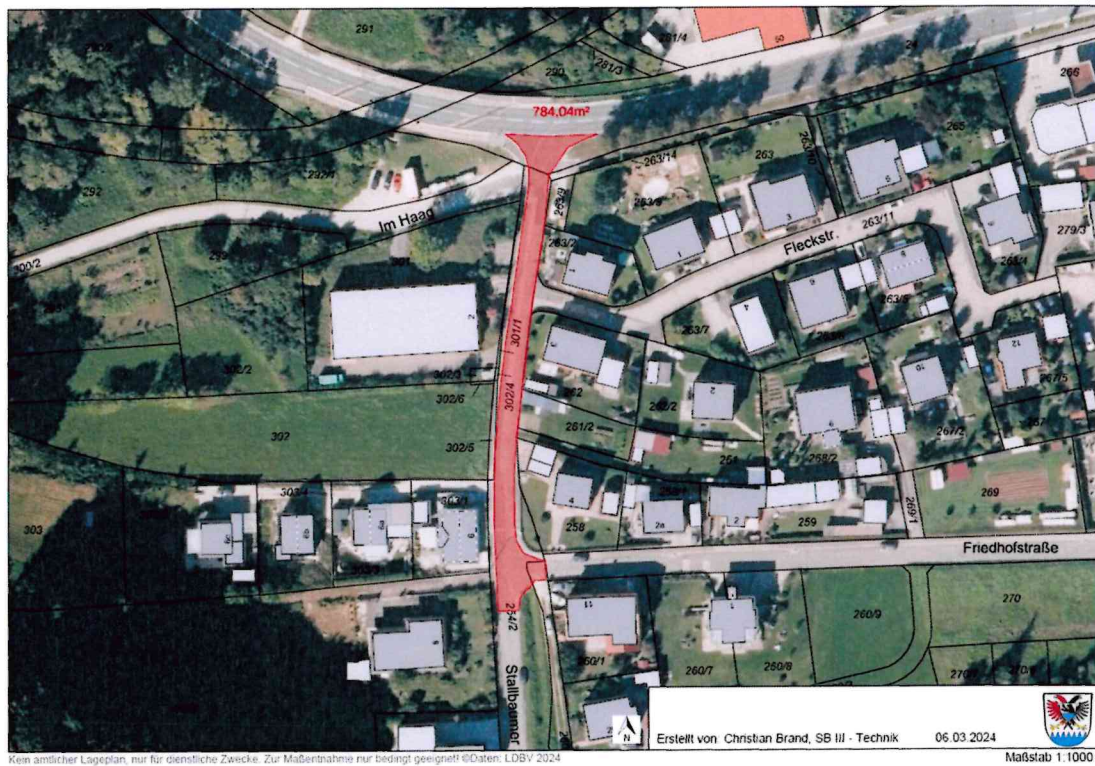
Hinweis zu den Zustandsnoten:

Stufe 1 = sehr gut
 Stufe 2 = gut - langfristig
 Stufe 3 = gut - langfristig
 Stufe 4 = mittelmäßig/mittelfristig
 Stufe 5 = schlecht wegen Oberflächenschäden
 Stufe 6 = schlecht - kurzfristig
 Stufe 7 = schlecht - vordringlich
 Stufe 8 = sehr schlecht - überfällig

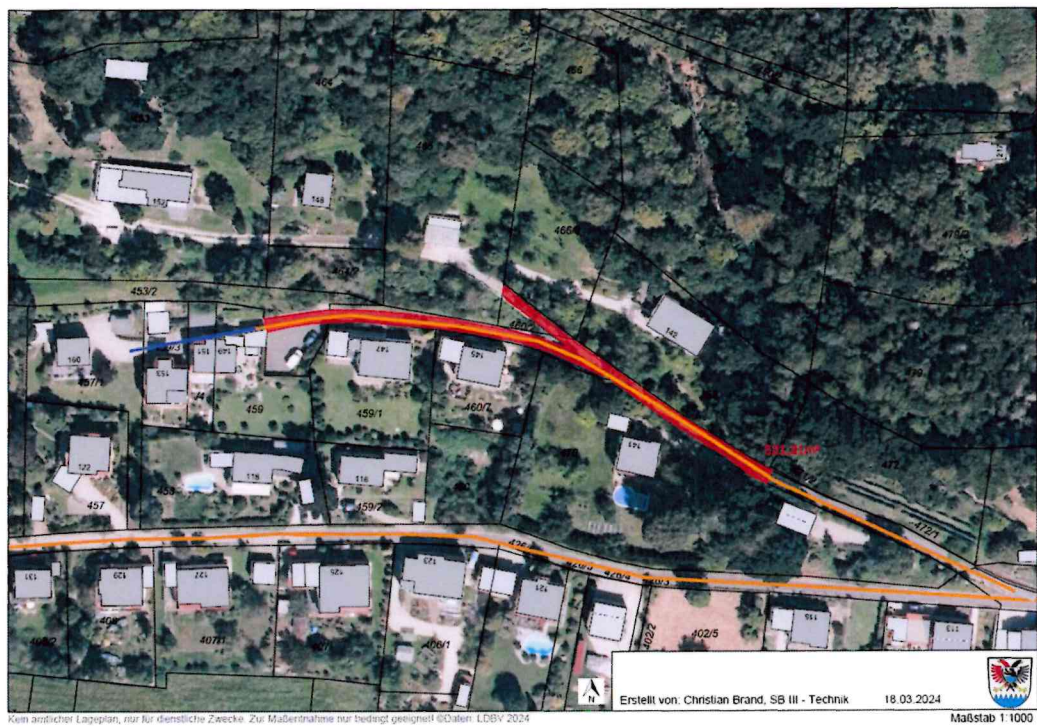
GVS Fischbrunn - Hegendorf:



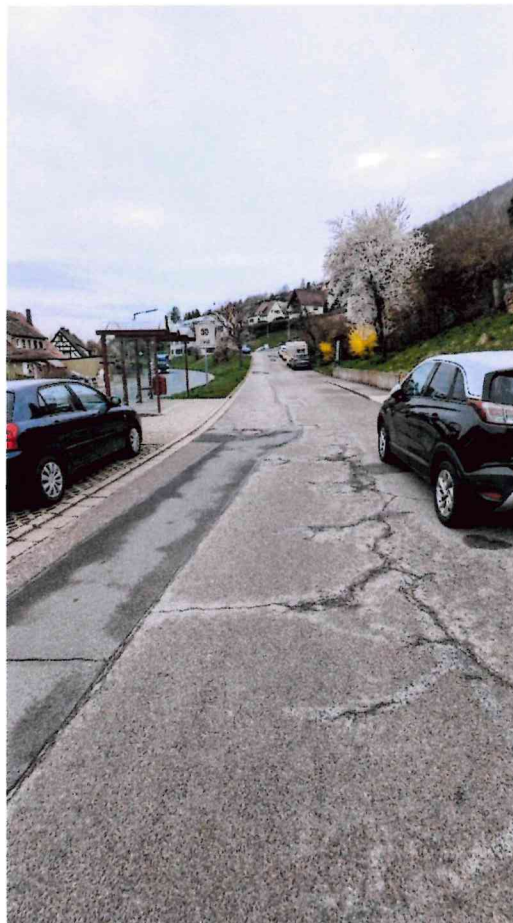
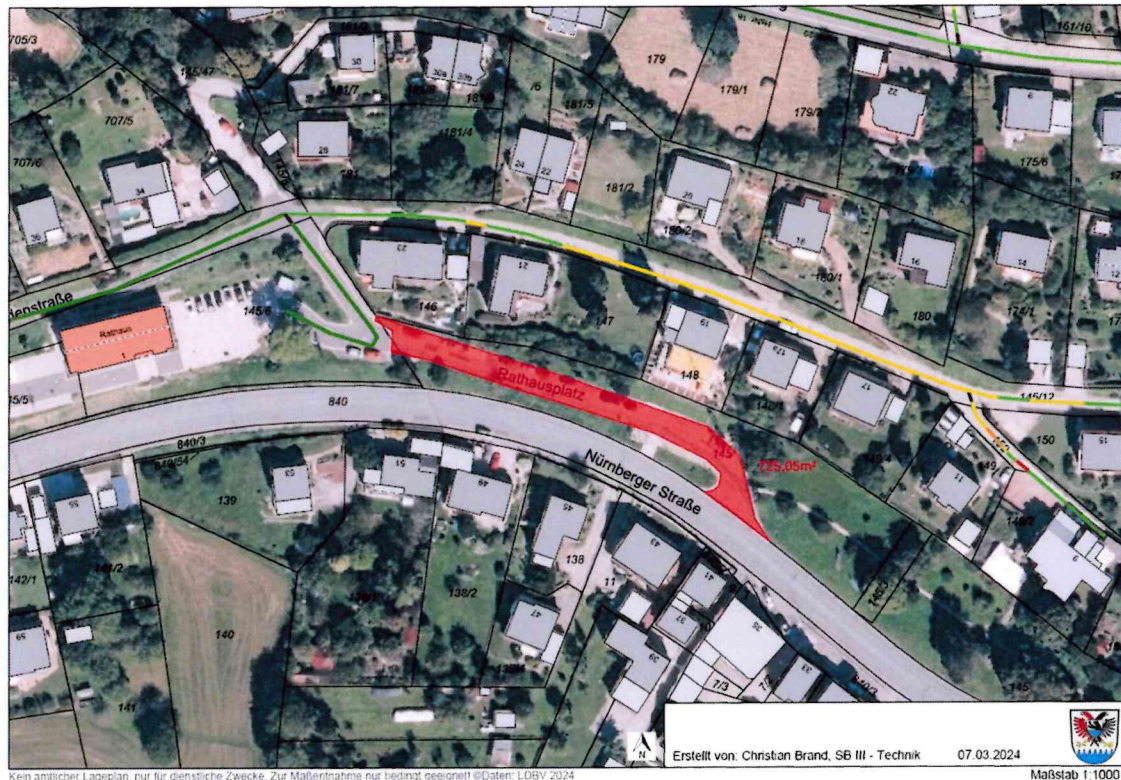
Stallbaumer Straße:



Eschenbach 100 Teil 1:



Rathausplatz



5. Fazit

Das aktuelle Straßensanierungskonzept dient der Verwaltung und Politik als ein strategischer Leitfaden für das kommende Haushaltsjahr 2024 im Rahmen des Straßen- und Wirtschaftswegeerhaltungsmanagements. Bei der Erstellung des Straßensanierungskonzepts anhand des Straßenmanagementsystems war festzustellen, dass der aktuelle Sanierungsbedarf den Haushaltsansatz übersteigt.

Der Erhalt von vorhandener Infrastruktur (Straßen und Brücken) gewinnt in den Kommunen immer mehr an Bedeutung.

Umso wichtiger ist es, unter Vorbehalt der gesamtgemeindlichen Finanzsituation, die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen hierfür bereitzustellen.

Die erstmalige Erhöhung des gemeindlichen Haushaltsansatzes für Straßensanierungsmaßnahmen in diesen Jahren zeigt, dass die Gemeinde einen Schwerpunkt darin sieht, die gemeindliche Infrastruktur funktionsfähig und verkehrssicher aufrecht zu erhalten.

In folgender Tabelle sind Maßnahmen eingetragen, die seitens der Verwaltung in der Auswahl für das Straßensanierungskonzept waren, jedoch aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel und vorarbeiten im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht berücksichtigt werden konnten. Diese Maßnahmen können bereits jetzt als Grundgerüst für das Straßensanierungskonzept in den nächsten Jahren angesehen werden:

Straßenname	Ortschaft	Länge des Ab- schnitts	Art der Befestigung	Straßenklassifizierung	Zustandsnote 2019
Eschenbach 100 Teil 2	Eschenbach	585m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Eschenbach 500	Eschenbach	156m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Eschenbach 500 Teil 2	Eschenbach	240m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Adlerstraße	Hohenstadt	104m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Er- schließung)	
Rehbühlstraße	Hohenstadt	244m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Er- schließung)	
Markgrafenstr.	Hohenstadt	189m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Er- schließung)	
Zehntweg	Hohenstadt	66m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Er- schließung)	
Flurstraße	Hohenstadt	129m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Straße am Wald	Hohenstadt	93m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Guntersriether Straße	Hartmannshof	343m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Guntersriether Straße Teil 2	Hartmannshof	202m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Einfahrt Fall- berg	Hartmannshof	214m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Eichenstraße	Pommelsbrunn	95m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Eichenstraße Teil 2	Pommelsbrunn	206m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Lärchenstraße	Pommelsbrunn	83m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Lindenstraße	Pommelsbrunn	319m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Lindenstraße Teil 2	Pommelsbrunn	140m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Erschließung)	
Hubmersberg	Hubmersberg	404m	Asphaltdecke	Anliegerstr. (Er- schließung)	
GVS	Hohenstadt - Hubmersberg	2466m	Asphalt	Gemeinde- verbindungsstraße	
GVS	Pommelsbrunn- Arzlohe	1592m	Asphalt	Gemeinde- verbindungsstraße	

6. Quellenverzeichnis:

- Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen (E EMI 2003),
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2003



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung- HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro,
für jeden Kampfhund	500,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 **Steuerermäßigungen**

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die

Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. April** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 **Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 **Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 6.10.2016, erstmals geändert am 17.12.2019 außer Kraft.

Pommelsbrunn, 22.03.2024

GEMEINDE POMMELSBRUNN

Armin Haushahn

1. Bürgermeister

